

Amt der Stadt Feldkirch

Öffentlichkeitsarbeit
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 08. Juli 2020

Kundmachung

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 07.07.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Bericht Energiemasterplan
3. Grundstücksangelegenheiten: Erwerbe und Verkäufe von Grundstücken/Teilflächen und Dienstbarkeiten; Auflassung von Teilflächen

3.1. a)
Die Stadt Feldkirch erwirbt von Hiltrud Wehinger das GST-NR 3115 mit 4.258 m² vorkommend in EZ 485 Grundbuch 92106 Frastanz I zum Preis von EUR 2,00 pro m² (somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 8.516,00).

b)
Die Stadt Feldkirch erwirbt von Anita Dobler das GST-NR 3117 mit 1.460 m² vorkommend in EZ 1550 Grundbuch 92106 Frastanz I zum Preis von EUR 2,00 pro m² (somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 2.920,00).

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

3.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt von der ruhenden Verlassenschaft nach Albert Erasmus Furtenbach das GST-NR 6294 mit 2.334 m² vorkommend in EZ 4811 Grundbuch 92102 Altenstadt samt darauf befindlichem Objekt Reichsstraße 129/129a zum Preis von EUR 1.350.000,00 sowie zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen. Mit der Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes wird Notar Mag. Clemens Schmözl, Feldkirch, beauftragt.

- 3.3. Die Stadt Feldkirch verkauft an Spielwelt Sieber e.U., 6800 Feldkirch, das GST-NR 6174 mit 1.368 m² vorkommend in EZ 1825 Grundbuch 92102 Altenstadt zum Preis von EUR 400,00 pro m².

Spielwelt Sieber e.U. räumt der Stadt Feldkirch das grundbücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht an der kaufgegenständlichen Liegenschaft ein und die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zu Kenntnis und an.

Die Stadt Feldkirch behält sich im Sinne des § 1068 ABGB ausdrücklich das Recht vor, die kaufgegenständliche Liegenschaft wieder zurückzukaufen, wenn die Käuferin nicht innerhalb von 2 Jahren (ab Unterfertigung des Vertrages) ein Betriebsgebäude auf der kaufgegenständlichen Liegenschaft errichtet und in Betrieb genommen hat. Spielwelt Sieber e.U. erklärt sich mit diesem Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes einverstanden und willigt ausdrücklich in die Einverleibung dieses Wiederkaufsrechtes auf der entsprechenden Grundbuchseinlage ein, dies auch über einseitiges Einschreiten der Stadt Feldkirch.

Im Übrigen erfolgt das Grundgeschäft zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 3.4. Die Stadt Feldkirch erwirbt von Vanessa Furtenbach 773/5040 Anteile am GST-NR 1357 vorkommend in EZ 5198 und 773/5040 Anteile am GST-NR 1294 vorkommend in EZ 367, jeweils Grundbuch 92102 Altenstadt, zum Gesamtpreis von EUR 165.585,00.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 3.5. Die Stadt Feldkirch erwirbt von Elisabeth Oberhuber den Hälfteanteil am GST-NR 1296 mit 1.512 m² vorkommend in EZ 135 Grundbuch 92102 Altenstadt zum Gesamtpreis von EUR 189.000,00 (EUR 250,00 pro m²). Sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 3.6. Am Jahnplatz Investment GmbH als Eigentümerin des GST-NR .423/1 räumt zu Gunsten der Stadt Feldkirch die unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung, der Wartung, der Instandhaltung und der Erneuerung einer Trafostation sowie die unterirdische Verlegung, Benützung und Erhaltung, Erneuerung und Entfernung von Strom- und Telekommunikationsleitungen samt Verrohrungen als Zuleitung zur Trafostation, wie im Plan Vermessung Markowski Straka ZT GmbH GZ.: 21.466/19 und mit "2" bezeichnet und blau schraffiert sowie mit "Gehrecht" bezeichnet, auf GST-NR .423/1 auf die Dauer des Bestandes der Trafostation ein und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Dienstbarkeit in EZ 400 Grundbuch 92105 einverleibt wird.

Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR .423/2 räumt zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des GST-NR .423/1 (derzeit Am Jahnplatz Investment GmbH) die unentgeltliche Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes einer Terrasse / Gastgarten, wie im Plan Vermessung Markowski Straka ZT GmbH GZ.: 21.466/19 und mit "1" bezeichnet und orange schraffiert, bis 31.12.2030 ein und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Dienstbarkeit in EZ 770 einverleibt wird.

W5 Investment GmbH als Eigentümerin des GST-NR 77/1 räumt zu Gunsten der Stadt Feldkirch die unentgeltliche und unwiderrufliche Dienstbarkeit der Errichtung, der Wartung, der Instandhaltung und der Erneuerung einer Trafostation sowie der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung, Erneuerung und Entfernung von Strom- und Telekommunikationsleitungen samt Verrohrungen als Zuleitung zur Trafostation, wie im Plan nikolussi.hänsler vom 16.04.2019 rot eingetragen und mit "Trafostation" bezeichnet, auf GST-NR 77/1 ein und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Dienstbarkeit in EZ 232 Grundbuch 92105 einverleibt wird

Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

3.7. 1. Auflassung einer Teilfläche A aus GST-NR 461/2, KG Feldkirch, als Gemeindestraße.

Verordnung

der Stadtvertretung vom 07.07.2020 betreffend die Auflassung eines Teilstücks des Mühletorplatzes als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche A im Ausmaß von ca. 25 m² aus GST-NR 461/2, KG Feldkirch, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Mühletorplatz, M1:250

2. Herausnahme und Zuschlag an die GST-NR .176/1, KG Feldkirch

Die Stadt Feldkirch stimmt der Herausnahme der Teilfläche A der Gemeindestraße GST-NR 461/2, KG Feldkirch zu. Diese soll der GST-NR .176/1, KG Feldkirch, zugeschlagen werden. Die genannte Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Stadt Feldkirch.

4. Leihvertrag mit der römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Cornel und Cyprian in Tosters, Öffentliche Bücherei

Die Stadt Feldkirch schließt mit der Römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Cornel und Cyprian in Tosters einen Leihvertrag betreffend Räumlichkeiten im Gebäude auf GST-NR 902/2 KG Tosters im Ausmaß von ca. 84 m² zum Zweck des Betriebes einer öffentlichen Bücherei ab. Die Leihe beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2030.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

5. Vergabe der Kanaldienstleistungen für die Fortführung des städtischen Leitungsinformationssystems (LIS bzw. Kanalkataster), BA 77, Phase 2 Nofels und Tosters, Beschluss

Die Kanaldienstleistungen für das Projekt Leitungsinformationssystem (LIS bzw. Kanalkataster), BA 77, Phase 2 Nofels und Tosters, werden entsprechend dem Angebotsergebnis vom 28.05.2020 an die KWS, Kanal- Wartungs- & Sanierungs-GesmbH & Co KG, Götzis, zu einem Angebotspreis von netto EUR 610.690,00 vergeben.

6. Vergabe Generalplanung „Volksschule Altstadt Neubau“: Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG

Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für die Vergabe der Generalplanungsleistungen für das Projekt Volksschule Altstadt Neubau an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des aus die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

7. Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes: Bereich Umlegung Churwaldenstraße, KG Altstadt

Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Umlegung Churwaldenstraße, KG Altstadt: Umzuwiddmende Grundstücke“ vom 15.06.2020 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2020/6460-1 vom 15.06.2020, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

8. Ausnahmebewilligung von der Landesgrünzone GST-NR. 2944/1, KG Nofels

Die Stadt Feldkirch ersucht das Amt der Vorarlberger Landesregierung um eine Ausnahmebewilligung einer im Flächenwidmungsplan als Freifläche –

Landwirtschaftsgebiet gewidmeten Teilfläche der GST-NR 3944/1, KG Nofels im Ausmaß von ca. 220 m² von der Landesgrünzone (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBI.Nr. 46/2016).

9. Jugendstrategie J:FK 20+

Dem Organisationskonzept zur Jugendstrategie J:FK 20+ wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Strategie umzusetzen. Als nächste Schritte werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt und konkrete Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Konzeptes erarbeitet. Diese werden dann der Stadtvertretung zur Kenntnis gebracht.

10. Antrag von FB: Strategie für eine verbesserte Rad-Infrastruktur

Der vorliegende Antrag von Feldkirch Blüht wird dem Planungsausschuss zugewiesen.

11. Antrag der NEOS: Wirtschaft entlasten - keine Gastgartengebühren in 2020

Der vorliegende Antrag der NEOS wird dem Finanzausschuss zugewiesen.

12. Antrag der SPÖ Feldkirch und Parteifreie: Gewalt in der Familie

Es werden jährlich Daten zu den sozialen Indikatoren „Gewalt, Armut und Unterstützung in der Erziehung“ für die Stadt Feldkirch erhoben und im Sozial- und Wohnungsausschuss präsentiert. Daraus resultierende Interventionsmaßnahmen können den zuständigen Fachabteilungen zur Weiterbearbeitung und Umsetzung zugewiesen und können nach Bedarf auch in der STV beschlossen werden.

13. Antrag der SPÖ Feldkirch und Parteifreie: Endgültiger Verbleib des Feldkircher Abfalls

Der vorliegende Antrag der SPÖ Feldkirch und Parteifreie wird dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zugewiesen.

14. Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung der Stadtvertretung vom 19.05.2020 und der Niederschrift des 1. Umlaufbeschlusses vom 10.06.2020

Genehmigt.

Antrag der SPÖ Feldkirch und Parteifreie: Gastrogutschein für Feldkircher Haushalte

Zu dem vorliegenden Antrag der SPÖ Feldkirch und Parteifreie erfolgte kein Beschluss der Stadtvertretung, da er in der Abstimmung keine Mehrheit fand.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt